Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 18.

(Nr. 2716.) Gesetz über die Erwerbung von Grundeigenthum für Korporationen und andere juristische Personen des Auslandes. Vom 4. Mai 1846.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1.

Ausländische Korporationen und andere juristische Personen des Auslandes können Grundeigenthum innerhalb Unserer Staaten nur mit Unserer Genehmigung erwerben.

§. 2.

So lange diese Genehmigung nicht ertheilt ist, sind die auf einen solchen Erwerb bezüglichen Verhandlungen nichtig.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 4. Mai 1846.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Rochow. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Uhden.
Frh. v. Canitz.

Beglaubigt:
Bode.

Ausgegeben zu Berlin den 16. Juli 1846.

(Nr. 2717.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Mai 1846., betreffend die Deklaration der §§. 10. und 68. der Verordnung über die Anwendung der Kriegsartikel vom 27. Juni 1844. und des §. 5. Thl. I. des Strafgesetzbuches für das Heer.

Auf Ihren Bericht vom 9. d. M. erkläre Ich hierdurch zur Beseitigung entstandener Zweifel, daß die Bestimmung im §. 1. des Erlasses vom 11. April 1839., nach welcher gegen Militairpersonen des beurlaubten Standes Freiheitsstrafen, deren Dauer drei Monate nicht übersteigt, als Gefängnißstrafen festzusetzen sind, durch die Vorschriften in den §§. 10. und 68. der Verordnung über die Anwendung der Kriegsartikel ꝛc. vom 27. Juni 1844. und im §. 5. Thl. I. des Strafgesetzbuches für das Heer, nicht abgeändert ist. — Die gegenwärtige Deklaration ist durch die Gesetzsammlung zu publiziren.

Sanssouci, den 28. Mai 1846.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Boyen und Uhden.

(Nr. 2718.) Verordnung, betreffend einige Abänderungen des Art. VIII. der Verordnung vom 13. Juli 1827., wegen der nach dem Gesetze über die Anordnung der Provinzialstände für die Rheinprovinz vom 27. März 1824. vorbehaltenen Bestimmungen. D. d. den 19. Juni 1846.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, unter Abänderung des Art. VIII. der Verordnung vom 13. Juli 1827., wegen der nach dem Gesetze über die Anordnung der Provinzialstände für die Rheinprovinz vom 27. März 1824. vorbehaltenen Bestimmungen, in Berücksichtigung des Uns von den getreuen Ständen der Rheinprovinz vorgetragenen Wunsches auf den Antrag Unsers Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Die Ortschaften Schleiden und Steele scheiden aus dem Stande der Landgemeinden aus, und werden künftig auf den Kreistagen und Provinzial-Landtagen im Stande der Städte vertreten. Die Stadt Schleiden nimmt an der Kollektivstimme der Städte Düren, Gemünd, Stolberg und Burtscheid, die Stadt Steele an der Kollektivstimme der Städte Duisburg, Mühlheim a. Ruhr, Essen, Kettwig, Werden, Ruhrort, Dinslaken, Emmerich, Rees und Isselburg Theil.

§. 2.

Die Stadt Stromberg scheidet aus dem Wahlverbande Mayen aus, und

und wird mit dem Wahlverbande der Städte Kreuznach, Kirn, Sobernheim, St. Goar, Boppard, Oberwesel und Bacharach vereinigt.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 19. Juni 1846.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny.
v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Flottwell. Uhden.
Frhr. v. Canitz.

(Nr. 2719.) Verordnung wegen Abänderung einiger Vorschriften der Gesetze über die Anordnung der Provinzialstände für die Provinz Westphalen, vom 27. März 1824. und 13. Juli 1827. D. d. den 19. Juni 1846.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen in Berücksichtigung des Uns von den getreuen Ständen der Provinz Westphalen vorgetragenen Wunsches auf den Antrag Unsers Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen im §. 25. des Gesetzes über die Anordnung der Provinzialstände für die Provinz Westphalen vom 27. März 1824., und im Art. XIII. der Verordnung wegen der nach jenem Gesetze vorbehaltenen Bestimmungen vom 13. Juli 1827. werden dahin abgeändert, daß für jeden Abgeordneten der Landgemeinden künftig, anstatt Eines Stellvertreters, zwei Stellvertreter zu wählen sind, von denen einer seinen Wohnsitz in demjenigen Kreise haben muß, in welchem der Abgeordnete wohnt.

§. 2.

Der Betrag der nach Art. IX. der vorerwähnten Verordnung vom 13. Juli 1827. von einem Abgeordneten des Standes der Landgemeinden zu entrichtenden Grundsteuer wird für die Kreise Wittgenstein, Brilon und Siegen hierdurch auf Funfzehn Thaler ermäßigt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 19. Juni 1846.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny.
v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Flottwell. Uhden.
Frh. v. Canitz.

(Nr. 2720.) Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritätsobligationen über eine Anleihe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft von 3,500,000 Rthlr. Vom 26. Juni 1846.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem von Seiten der unterm 27. November 1843. von Uns bestätigten Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft auf Grund des in der Generalversammlung vom 15. April 1846. gefaßten Beschlusses darauf angetragen worden ist, derselben Behufs der vollständigen Ausführung des Unternehmens der Erbauung und Benutzung einer Eisenbahn von Frankfurt nach Breslau mit einer Zweigbahn nach Görlitz die Aufnahme eines Darlehns von 3,500,000 Rthlr., geschrieben: Drei Millionen Fünfmal Hundert Tausend Thalern Kurant, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Prioritätsobligationen und zwar von 17,500 Stück zu 100 Rthlr. und 35,000 Stück zu 50 Rthlr. zu gestatten, so ertheilen Wir, in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit jenes Unternehmens in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. und der §§. 7. und 8. des Gesellschaftsstatuts vom 27. November 1843. durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen, indem Wir zugleich den, die näheren Bedingungen und Maaßgaben enthaltenden, unter dem 5. und 6. Juni 1846. gerichtlich vollzogenen anliegenden zweiten Nachtrag zum Statute mit dem Zusatze hierdurch bestätigen, daß die Gesellschaftsvorstände befugt sein sollen, dem Beschluß der Generalversammlung gemäß, diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche durch Zeichnung von den Inhabern der Stammaktien nicht gedeckt werden möchten, bestmöglichst zu verkaufen.

Die gegenwärtige Genehmigungs- und Bestätigungsurkunde ist mit dem Statutnachtrage durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Gegeben Sanssouci, den 26. Juni 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Flottwell.

Zweiter Nachtrag

zum Statut der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, betreffend die Emission von 52,500 Stück Prioritätsobligationen über zusammen 3,500,000 Thaler.

---

§. 1.

Das Anlagekapital der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft soll Behufs vollständiger Herstellung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, einschließlich der Anschlußbahn nach der Sächsischen Gränze, mit Bezug auf die

die §§. 8. und 9. des Statuts vom 26. August 1843. durch Emission von Prioritätsobligationen im Betrage von 3,500,000 Rthlr. Kurant unter den folgenden Bedingungen vermehrt werden:

§. 2.

Die nach §. 1. zu emittirenden Prioritätsobligationen werden in zwei Serien und in jeder Serie unter fortlaufenden Nummern nach dem sub A. beigefügten Schema auf weißem Papier mit braunem Druck stempelfrei ausgefertigt. Die erste Serie umfaßt 17,500 Stück zu 100 Rthlr. Kurant sub Nr. 1. bis 17,500., zusammen .... 1,750,000 Rthlr.

Die zweite Serie umfaßt 35,000 Stück zu 50 Rthlr. Kurant sub Nr. 1. bis 35,000., zusammen .... 1,750,000 =

Summa..... 3,500,000 Rthlr.

Mit den Prioritätsobligationen werden Zinskupons nach dem sub B. anliegenden Schema auf weißem Papier mit braunem Druck für zehn Jahre ausgegeben und nach Ablauf dieser Zeit erneuert. Auf der Rückseite der Prioritätsobligationen wird dieser Plan abgedruckt.

§. 3.

Die Prioritätsobligationen werden mit fünf Prozent pro anno verzinst. Die Zinsen werden in halbjährlichen Raten postnumerando in der Zeit vom 2. bis 31. Januar und 1. bis 31. Juli eines jeden Jahres in Berlin in der Kasse der Gesellschaft gezahlt. Zinsen von Prioritätsobligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in den betreffenden Kupons bestimmten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§. 4.

Die Prioritätsobligationen unterliegen der Amortisation, die mit dem Jahre 1848. beginnt und nach Anleitung des beiliegenden Amortisationsplans durch alljährliche Verwendung von 17,500 Rthlr. und der auf die eingelösten Prioritätsobligationen fallenden Zinsen ausgeführt wird. Die Nummern der in einem jeden Jahre zu amortisirenden Prioritätsobligationen werden alljährlich im Juli durch das Loos bestimmt, und die Auszahlung des Nominalbetrages der hiernach zur Amortisation gelangenden Prioritätsobligationen erfolgt im Januar des nächstfolgenden Jahres, zuerst also im Januar 1849.

Der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft bleibt jedoch das Recht vorbehalten, mit Genehmigung des Staats sowohl den Amortisationsfonds zu verstärken und dadurch die Tilgung der Prioritätsobligationen zu beschleunigen, als auch sämmtliche Prioritätsobligationen durch die öffentlichen Blätter mit dreimonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen: Beides darf jedoch nicht vor dem 1. Januar 1849. geschehen.

Ueber die erfolgte Amortisation wird dem Königlichen Finanzministerio alljährlich ein Nachweis eingereicht.

§. 5.

§. 5.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Kapitalsbeträge und der dafür nach §. 3. zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft und sind daher befugt, wegen ihrer Kapitalien und Zinsen sich an das gesammte Vermögen der Gesellschaft und dessen Erträge mit unbedingter Priorität vor den Inhabern der Stammaktien und der zu denselben gehörenden Kupons und Dividendenscheine zu halten.

Dagegen bleibt den in Gemäßheit des ersten Nachtrages zum Statut vom 27. Juni 1845. emittirten 50,000 Stück Prioritätsaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, im Gesammtbetrage von 4,175,000 Thaler, nebst den dafür verschriebenen vier Prozent Zinsen, sowie den in Gemäßheit des §. 6. des Nachtrags zum Statut vom 27. Juni 1845. zum Zweck der vollständigen oder theilweisen Herstellung des zweiten Bahngeleises zu gleichen Rechten mit den in Verfolg des gedachten Nachtrages kreirten Prioritäts-Aktien etwa noch zu emittirenden Prioritätsaktien oder Obligationen, die Priorität vor den auf Grund des gegenwärtigen Plans zu emittirenden Prioritäts-Obligationen nebst Zinsen, in Bezug auf das gesammte Vermögen der Gesellschaft und dessen Erträge, ausdrücklich vorbehalten. Außer dem Falle der Vermehrung des Gesellschaftskapitals zur Deckung der Kosten des zweiten Geleises darf eine Vermehrung desselben durch Emission von Aktien, Prioritäts-Obligationen oder durch Aufnahme eines Darlehns nur dann erfolgen, wenn den auf Grund des gegenwärtigen Plans zu emittirenden 52,500 Stück Prioritätsobligationen nebst Zinsen das Vorzugsrecht reservirt und gesichert ist. Eine Veräußerung der zum Bahnkörper und zu den Bahnhöfen erforderlichen, der Gesellschaft gehörigen Grundstücke aber ist gänzlich unstatthaft, so lange die Prioritätsobligationen der gegenwärtigen Emission nicht eingelöst oder der Nominalbetrag derselben gerichtlich deponirt ist.

§. 6.

Die Inhaber der Prioritätsobligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalsbeträge anders, als nach Maßgabe des §. 4. gedachten Amortisationsplans, zu fordern, ausgenommen

a) wenn ein Zinszahlungstermin länger als drei Monate unberichtigt bleibt,
b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn länger als sechs Monat ganz aufhört,
c) wenn gegen die Eisenbahngesellschaft Schulden halber Exekution durch Abpfändung oder Subhastation vollstreckt wird,
d) wenn Umstände eintreten, die einen Gläubiger nach allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen berechtigen würden, einen Arrestschlag gegen die Gesellschaft zu begründen,
e) wenn die im §. 4. festgesetzte Amortisation nicht innegehalten wird.

In den Fällen zu a. bis incl. d. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

zu

zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons,
zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes,
zu c. bis zum Ablauf eines Jahres nach Aufhebung der Exekution,
zu d. bis zum Ablauf eines Jahres, nachdem jene Umstände aufgehört haben.

In dem sub e. vorgedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten, auch kann der Inhaber einer Prioritätsobligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte Statt finden sollen.

§. 7.

Die Ausloosung der alljährlich zu amortisirenden Prioritätsobligationen geschieht durch die Gesellschaftsdirektion in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termin, zu welchem den Inhabern der Prioritätsobligationen der Zutritt gestattet ist.

Ueber die Verhandlung ist von dem Syndikus der Gesellschaft ein Protokoll aufzunehmen.

§. 8.

Die Nummern der ausgeloosten Prioritätsobligationen werden binnen vierzehn Tagen nach Abhaltung des §. 7. gedachten Termins bekannt gemacht: die Auszahlung derselben aber erfolgt durch die Gesellschaftskasse in Berlin an die Vorzeiger der betreffenden Prioritätsobligationen gegen Auslieferung derselben und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinskupons. Werden die Kupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden von dem Kapitalsbetrage der Prioritätsobligationen gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwandt, sobald dieselben zur Zahlung präsentirt werden. Im Uebrigen erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung einer jeden Prioritätsobligation mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem dieselbe ausgeloost und, daß dies geschehen, öffentlich bekannt gemacht ist.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Prioritätsobligationen werden in Gegenwart der Direktion und des Syndikus, der darüber ein Protokoll aufzunehmen hat, verbrannt und, daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht. Die in Folge der Rückforderung von Seiten des Inhabers (§. 6.) oder in Folge einer Kündigung (§. 4.) außerhalb der planmäßigen Amortisation eingelösten Prioritätsobligationen hingegen ist die Gesellschaft wieder auszugeben befugt.

§. 9.

Diejenigen Prioritätsobligationen, welche ausgeloost und gekündigt sind, und der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht rechtzeitig zur Realisation eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von der Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft alljährlich einmal öffentlich aufgerufen; gehen sie aber dessen ungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realisation ein, so er-

erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Prioritätsobligationen von der Direktion öffentlich bekannt zu machen ist.

Die Gesellschaft hat aus dergleichen Prioritätsobligationen keinerlei Verpflichtung mehr; doch steht es der Generalversammlung frei, die gänzliche oder theilweise Realisirung derselben aus Billigkeitsrücksichten zu beschließen.

§. 10.

Die in den §§. 4., 7., 8. und 9. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch drei in Berlin erscheinende und zwei auswärtige Zeitungen.

Berlin, den 15. Mai 1846.

Die Gesellschaftsvorstände.

Der Verwaltungsrath.
(Unterschriften.)

Die Direktion.
(Unterschriften.)

Priori-

A.

Prioritäts-Obligation

der

Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Jeder Obligation sind zwanzig Kupons auf zehn Jahre beigefügt.

Ser. . . . .

№ . . . .

Wegen Erneuerung der Kupons nach Ablauf von zehn Jahren erfolgen jedesmal besondere Bekanntmachungen.

über

100 *Thaler Preuss. Cour.*

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe des obigen Betrages von Ein Hundert Thalern Preuss. Cour. Antheil an dem in Gemäßheit Allerhöchster Genehmigung und nach den Bestimmungen des umstehenden Planes emittirten Kapitale von Drei Millionen, Fünf Hundert Tausend Thalern Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Berlin, den 15. Mai 1846.

Die Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft.

v. Maassen. Mannkopff. Rubens. Schimmelpfennig. Fournier. Riedel.
Furbach. Henoch.

Der Rendant
. . . . . .

Eingetragen
im Fol. . . . . . .

Prioritäts-Obligation
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Prioritäts-Obligation

der

Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft

Ser. . . . No. . . . .

Angefertigt am

. . . .

Eingetragen Fol. . . . . .

Beigegeben

zwanzig Kupons.

Erster

Schluß des §. 3. des Plans.
Zinsen von Prioritäts=Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in den betreffenden Kupons bezeichneten Zahlungs=Tage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

Erster Zins=Kupon
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligation

Ser......... №........... zahlbar am 1. **Januar** 1847.

Inhaber dieses empfängt am 1. Januar 1847. die halbjährlichen Zinsen der oben benannten Prioritäts=Obligation über 100 Thaler mit

Zwei Thaler Funfzehn Silbergroschen.

Berlin, den................

Die Direktion der Niederschlesisch=Märkischen Eisenbahn=Gesellschaft.

Eingetragen im Kuponbuche Fol......

B.

Til=

Tilgungs-Plan

über

3,500,000 Thaler Prioritäts-Obligationen

zu

5 Prozent Zinsen und ½ Prozent Amortisationsfonds.

Am 1sten Januar des Jahres	In Appoints à 100 Rthlr.					In Appoints		
	Zinsen.	Amortisations-Betrag.	Stückzahl der zu amortisirenden Obligationen.	bleiben Prioritäts-Obligationen.		Zinsen.	Amortisations-Betrag.	Stückzahl der zu amortisirenden Obligationen.
				Stückzahl.	Kapital.			
	Rthlr.	Rthlr.			Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	
1848	—	—	—	17,500	1,750,000	—	—	—
1849	87,500	8,750	87	17,413	1,741,300	87,500	8,750	176
1850	87,065	9,185	92	17,321	1,732,100	87,060	9,190	183
1851	86,605	9,645	97	17,224	1,722,400	86,602½	9,647½	192
1852	86,120	10,130	101	17,123	1,712,300	86,122½	10,127½	203
1853	85,615	10,635	106	17,017	1,701,700	85,615	10,635	213
1854	85,085	11,165	112	16,905	1,690,500	85,082½	11,167½	223
1855	84,525	11,725	117	16,788	1,678,800	84,525	11,725	235
1856	83,940	12,310	123	16,665	1,666,500	83,937½	12,312½	247
1857	83,325	12,925	129	16,536	1,653,600	83,320	12,930	259
1858	82,680	13,570	136	16,400	1,640,000	82,672½	13,577½	271
1859	82,000	14,250	143	16,257	1,625,700	81,995	14,255	284
1860	81,285	14,965	150	16,107	1,610,700	81,285	14,965	298
1861	80,535	15,715	157	15,950	1,595,000	80,540	15,710	315
1862	79,750	16,500	165	15,785	1,578,500	79,752½	16,497½	330
1863	78,925	17,325	173	15,612	1,561,200	78,927½	17,322½	347
1864	78,060	18,190	182	15,430	1,543,000	78,060	18,190	363
1865	77,150	19,100	191	15,239	1,523,900	77,152½	19,097½	382
1866	76,195	20,055	201	15,038	1,503,800	76,197½	20,052½	400
1867	75,190	21,060	210	14,828	1,482,800	75,197½	21,052½	423
1868	74,140	22,110	221	14,607	1,460,700	74,140	22,110	442
1869	73,035	23,215	232	14,375	1,437,500	73,035	23,215	465
1870	71,875	24,375	244	14,131	1,413,100	71,872½	24,377½	487
1871	70,655	25,595	256	13,875	1,387,500	70,655	25,595	511
1872	69,375	26,875	269	13,606	1,360,600	69,377½	26,872½	537
1873	68,030	28,220	282	13,324	1,332,400	68,035	28,215	565
1874	66,620	29,630	296	13,028	1,302,800	66,622½	29,627½	593
1875	65,140	31,110	311	12,717	1,271,700	65,140	31,110	623
1876	63,585	32,665	327	12,390	1,239,000	63,582½	32,667½	652
1877	61,950	34,300	343	12,047	1,204,700	61,952½	34,297½	686
1878	60,235	36,015	360	11,687	1,168,700	60,237½	36,012½	721

à 50 Rthlr.		Bestand im Amortisations-Fonds.	Summa.				Bleibt Prioritäts-Obligationen-Kapital.
bleiben Prioritäts-Obligationen.			Zinsen.	Amortisations-Betrag.	Stückzahl der zu amortisirenden Obligationen		
Stückzahl.	Kapital.				à 100 Rthlr.	à 50 Rthlr.	
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.			Rthlr.
35,000	1,750,000	—	—	—	—	—	3,500,000
34,824	1,741,200	—	175,000	17,500	87	176	3,482,500
34,641	1,732,050	25	174,125	18,375	92	183	3,464,150
34,449	1,722,450	17½	173,207½	19,292½	97	192	3,444,850
34,246	1,712,300	25	172,242½	20,257½	101	203	3,424,600
34,033	1,701,650	45	171,230	21,270	106	213	3,403,350
33,810	1,690,500	27½	170,167½	22,332½	112	223	3,381,000
33,575	1,678,750	27½	169,050	23,450	117	235	3,357,550
33,328	1,666,400	—	167,877½	24,622½	123	247	3,332,900
33,069	1,653,450	5	166,645	25,855	129	259	3,307,050
32,798	1,639,900	2½	165,352½	27,147½	136	271	3,279,900
32,514	1,625,700	7½	163,995	28,505	143	284	3,251,400
32,216	1,610,800	37½	162,570	29,930	150	298	3,221,500
31,901	1,595,050	12½	161,075	31,425	157	315	3,190,050
31,571	1,578,550	10	159,502½	32,997½	165	330	3,157,050
31,224	1,561,200	7½	157,852½	34,647½	173	347	3,122,400
30,861	1,543,050	37½	156,120	36,380	182	363	3,086,050
30,479	1,523,950	35	154,302½	38,197½	191	382	3,047,850
30,079	1,503,950	42½	152,392½	40,107½	201	400	3,007,750
29,656	1,482,800	5	150,387½	42,112½	210	423	2,965,600
29,214	1,460,700	25	148,280	44,220	221	442	2,921,400
28,749	1,437,450	5	146,070	46,430	232	465	2,874,950
28,262	1,413,100	7½	143,747½	48,752½	244	487	2,826,200
27,751	1,387,550	47½	141,310	51,190	256	511	2,775,050
27,214	1,360,700	45	138,752½	53,747½	269	537	2,721,300
26,649	1,332,450	30	136,065	56,435	282	565	2,664,850
26,056	1,302,800	37½	133,242½	59,257½	296	593	2,605,600
25,433	1,271,650	7½	130,280	62,220	311	623	2,543,350
24,781	1,239,050	40	127,167½	65,332½	327	652	2,478,050
24,095	1,204,750	37½	123,902½	68,597½	343	686	2,409,450
23,374	1,168,700	15	120,472½	72,027½	360	721	2,337,400
				Seite....	5813	11,626	

Am 1sten Januar des Jahres	In Appoints à 100 Rthlr. Zinsen. Rthlr.	Amortisations-Betrag. Rthlr.	Stückzahl der zu amortisirenden Obligationen.	bleiben Prioritäts-Obligationen. Stückzahl.	Kapital. Rthlr.	In Appoints Zinsen. Rthlr.	Amortisations-Betrag. Rthlr.	Stückzahl der zu amortisirenden Obligationen.
1879	58,435	37,815	378	11,309	1,130,900	58,435	37,815	756
1880	56,545	39,705	397	10,912	1,091,200	56,545	39,705	795
1881	54,560	41,690	417	10,495	1,049,500	54,557½	41,692½	833
1882	52,475	43,775	438	10,057	1,005,700	52,475	43,775	875
1883	50,285	45,965	460	9,597	959,700	50,287½	45,962½	919
1884	47,985	48,265	482	9,115	911,500	47,990	48,260	966
1885	45,575	50,675	507	8,608	860,800	45,575	50,675	1013
1886	43,040	53,210	532	8,076	807,600	43,042½	53,207½	1065
1887	40,380	55,870	559	7,517	751,700	40,380	55,870	1116
1888	37,585	58,665	586	6,931	693,100	37,590	58,660	1175
1889	34,655	61,595	616	6,315	631,500	34,652½	61,597½	1232
1890	31,575	64,675	647	5,668	566,800	31,572½	64,677½	1293
1891	28,340	67,910	679	4,989	498,900	28,340	67,910	1358
1892	24,945	71,305	713	4,276	427,600	24,945	71,305	1426
1893	21,380	74,870	749	3,527	352,700	21,380	74,870	1497
1894	17,635	78,615	786	2,741	274,100	17,637½	78,612½	1573
1895	13,705	82,545	825	1,916	191,600	13,705	82,545	1652
1896	9,580	86,670	867	1,049	104,900	9,575	86,675	1733
1897	5,245	91,005	910	139	13,900	5,242½	91,007½	1820
1898	695	13,900	139	—	—	692½	13,837½	277

à 50 Rthlr.		Bestand im Amortisations-Fonds.	Summa.				
bleiben Prioritäts-Obligationen.			Zinsen.	Amortisations-Betrag.	Stückzahl der zu amortisirenden Obligationen		Bleibt Prioritäts-Obligationen-Kapital.
Stückzahl.	Kapital.				à 100 Rthlr.	à 50 Rthlr.	
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.			Rthlr.
				Uebertrag.	5,813	11,626	
22,618	1,130,900	45	116,870	75,630	378	756	2,261,800
21,823	1,091,150	5	113,090	79,410	397	795	2,182,350
20,990	1,049,500	37½	109,117½	83,382½	417	833	2,099,000
20,115	1,005,750	37½	104,950	87,550	438	875	2,011,450
19,196	959,800	15	100,572½	91,927½	460	919	1,919,500
18,230	911,500	40	95,975	96,525	482	966	1,823,000
17,217	860,850	40	91,150	101,350	507	1013	1,721,650
16,152	807,600	7½	86,082½	106,417½	532	1065	1,615,200
15,036	751,800	47½	80,760	111,740	559	1116	1,503,500
13,861	693,050	22½	75,175	117,325	586	1175	1,386,150
12,629	631,450	15	69,307½	123,192½	616	1232	1,262,950
11,336	566,800	17½	63,147½	129,352½	647	1293	1,133,600
9,978	498,900	37½	56,680	135,820	679	1358	997,800
8,552	427,600	47½	49,890	142,610	713	1426	855,200
7,055	352,750	37½	42,760	149,740	749	1497	705,450
5,482	274,100	15	35,272½	157,227½	786	1573	548,200
3,830	191,500	5	27,410	165,090	825	1652	383,100
2,097	104,850	—	19,155	173,345	867	1733	209,750
277	13,850	12½	10,487½	182,012½	910	1820	27,750
—	—	—	1,387½	27,737½	139	277	—
				Summa.	17,500	35,000	

Berlin, den 15. Mai 1846.

Die Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft.

(Nr. 2721.) Bekanntmachung über die unter dem 22sten Mai d. J. erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Niederrheinischen Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft zu Düsseldorf. D. d. den 27. Juni 1846.

Des Königs Majestät haben das unter dem 31sten März d. J. notariell vollzogene Statut der, für den Güter-Transport auf dem Rheine und auf den mit ihm zusammenhängenden Gewässern in Düsseldorf, unter der Firma:

Niederrheinische Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft,

zusammengetretene Aktiengesellschaft, mittelst Allerhöchster Order vom 22. Mai d. J. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß dieses Statut durch das Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß gelangen wird.

Berlin, den 27. Juni 1846.

Der Finanzminister.
Flottwell.

Der Justizminister.
Uhden.